



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München

Hauptabteilung IV Branddirektion
Sachgebiet GL 33 Geschäftsbetrieb
KVR-IV-BD GL 33

BA 15
Direktorium
BAG-Ost
Friedenstraße 40
81660 München

An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Ihr Schreiben vom
28.02.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.12.2024

Finanzierung von Anlagegegenständen für Rettungsdienste und Dienste des Katastrophenschutzes nicht aus den Budgets der Stadtbezirke

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05904 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023
Ihre Nachfrage vom 28.02.2024

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir möchten uns für die lange Bearbeitungszeit Ihrer o.g. Nachfrage entschuldigen und Ihnen auch nochmals für die Gelegenheit der telefonischen Vorbesprechung am 29.10.2024 danken, in der die Intention Ihres Anliegens und unserer Antwort erörtert wurde.

Wie besprochen, möchten wir im Folgenden auf die Grundlagen der Finanzierung im Feuerwehr- und Rettungswesen, sowie im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz eingehen, damit die Bezirksausschussmitglieder zukünftig klarer über Zuschussanträge aus dem BA-Budget entscheiden können.

Grundsätzlich sind die Kommunen, der Freistaat Bayern, der Bund und die Krankenkassen in der Pflicht die Finanzmittel rechtzeitig und in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben durch die Leistungserbringer erforderlich sind.

1. Feuerwehrrechtliche Bedarfe

Für die Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz bedeutet das, die Kommunen tragen die Investitions- und Sachkosten, die für die Aufrechterhaltung einer leistungs- und betriebsfähigen Feuerwehr erforderlich sind. Diese bemessen sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Gefahrenpotentialen in der jeweiligen Kommune.



U-Bahn: Linie 1, 2, 3, 6
Haltestelle Sendlinger Tor
S-Bahn: Linie 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8
Haltestelle Marienplatz
Straßenbahn: Linie 16, 17, 18
Haltestelle Müllerstraße

Bus: Linie 52, 152
Haltestelle Blumenstraße
Besuchszeiten
Mo. Di. Do. Fr. 8.00-12.00 Uhr

Telefon (Vermittlung),
089/2353-0
Internet:
<http://www.feuerwehr.muenchen.de>



Die Aufgabe der Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, ist es,

- diese Gefahrenpotentiale in München zu erkennen,
- die dafür notwendigen technischen, personellen und organisatorischen Bedarfe zu ermitteln,
- die einsatztaktischen Vorgaben zu entwickeln und
- die daraus resultierende konkrete technische Ausrüstung im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten kommunalen Haushaltsmittel zu decken.

Dies erfolgt stets in enger Abstimmung mit der Stadtbrandinspektion der Freiwilligen Feuerwehr München.

2. Rettungsdienstrechtliche Bedarfe

Die Leistungserbringer im Rettungsdienst (Hilfsorganisationen, private Rettungsdienstunternehmen, Berufsfeuerwehr München) werden auf Basis des Sozialgesetzbuches (SGB V) von den Krankenkassen finanziert. Das Bayerische Rettungsdienstgesetz sieht hierfür entsprechende jährliche Kostenverhandlungen vor, in denen das Jahresbudget sowohl für Investitionsausgaben als auch für die Betriebskosten zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen festgelegt wird.

Die für die Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben erforderlichen Einsatzmittel, deren Ausstattung und Verteilung bestimmen der Rettungszweckverband München und die Ärztlichen Leiter*innen Rettungsdienst für den Rettungsdienstbereich München, Stadt und Landkreis.

Jeder Leistungserbringer ist selbst für die sparsame Bewirtschaftung der vereinbarten Finanzmittel verantwortlich, um Finanzierungsdefizite zu vermeiden. Die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, kann daher nur bzgl. der eigenen Leistungserbringung im Notarztdienst steuernd Einfluss nehmen.

3. Katastrophenschutzrechtliche Bedarfe

3.1 Kommunale Bedarfe als untere Katastrophenschutzbehörde

Die Feuerwehr München ist nach dem Landeskatastrophenschutzrecht verpflichtet, ihr vorhandenes Einsatzpotential (Personal, Technik, Organisation; siehe oben) auch zur Abwehr von Katastrophen nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz einzusetzen.

Als kreisfreie Kommune ist sie aber ebenfalls untere Katastrophenschutzbehörde und kann die Feuerwehr daher auch, zusätzlich zur feuerwehrrechtlich gebotenen Ausrüstung, hinsichtlich katastrophenschutzrechtlicher Bedarfe ausstatten. Auch diese Einsatzmittel werden im Rahmen der einsatztaktischen Vorgaben und der Budgetverantwortung der Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, bedarfsgerecht unterhalten.

Ebenso können die im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen zusätzliche Einsatzkomponenten für den Katastrophenschutz bereitstellen. Dies erfolgt zwar grundsätzlich im Benehmen mit der Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, als untere Katastrophenschutzbehörde bzgl. der einsatztaktischen Fragen. Eine Rechtsgrundlage und damit ein Rechtsanspruch zur Finanzierung aus städtischen Mitteln existiert jedoch nicht. Sofern diese Einsatzkomponenten nicht nach den nachfolgend beschriebenen Modalitäten finanziert werden, muss die Hilfsorganisation selbst dafür aufkommen (Spenden, Fördergelder usw.).

3.2 Landesweite Bedarfe und Überregionalität

Als oberste Katastrophenschutzbehörde ist der Freistaat Bayern in der Pflicht, landesweite Bedarfe im Katastrophenschutz zu erkennen, zu bewerten sowie erforderliche Einsatzmittel bzw. technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren/ bezuschussen. Diese Ausstattung/Finanzmittel können alle zur Katastrophenhilfe Verpflichteten auf Antrag nach entsprechender Bedarfsprüfung durch den Freistaat Bayern erhalten. Hierbei spielt jedoch auch eine Rolle, dass ein überregionaler Einsatz dieser Komponenten personell und organisatorisch möglich sein muss.

Die seitens des Freistaates zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden von der Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, bewirtschaftet und bedarfsgerecht in Abstimmung mit den betroffenen Hilfsorganisationen und der Feuerwehr verteilt.

4. Bevölkerungs-/Zivilschutzrechtliche Bedarfe

Der Bund unterhält das THW als schlagkräftige Einheit zur Gefahrenabwehr. Er finanziert die für deren Einsatzzwecke erforderliche technische Ausstattung vollständig im Rahmen des Bundeshaushalts. Die Stadt München ist ebenfalls nach Bundesrecht verpflichtet, Aufgaben des Zivil- und Bevölkerungsschutzes zu erfüllen (Bundesauftragsverwaltung). Der Bund ist deshalb ebenfalls verpflichtet, die dafür erforderlichen Einsatzmittel und die technische Ausstattung für die Erfüllung der zivil- und bevölkerungsschutzrechtlichen Aufgaben bereitzustellen bzw. diese zu finanzieren oder zu bezuschussen.

Das für die Einsatzkomponenten in München zugewiesene Budget des Bundes bewirtschaftet ebenfalls die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion. Die Verteilung erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Hilfsorganisationen und der Feuerwehr.

5. Ergebnis

Aufgrund der bekannten Haushaltssituation der öffentlichen Hand werden auch in diesen Sektoren die verfügbaren Finanzmittel immer knapper. Das hat strengere Bedarfsprüfungen, Priorisierungen oder zeitliche Verschiebungen in der Ausgabenbewirtschaftung zur Folge. Die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, kann nur vermuten, dass Finanzierungsanträge der o.g. Institutionen an den Bezirksausschuss zum einen dann erfolgen, wenn Beschaffungswünsche der Leistungserbringer nicht oder erst später als gewünscht finanziert bzw. von den zuständigen Finanzierungsträgern ggf. sogar gänzlich abgelehnt werden. Zum anderen ist denkbar, dass so Spenden und Zuwendungen für Finanzierungsbedarfe nach Ziffer 3.1 akquiriert werden.

Der Bezirksausschuss ist hierbei in allen Fällen nach eigenem Ermessen entscheidungsbefugt, entsprechende Gelder aus dem BA-Budget zur Verfügung zu stellen. Die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion, hat selbstverständlich kein Interesse an einer Kürzung der hierfür vorgesehenen Budgets.

Mit freundlichen Grüßen

